

Übersicht zum ärztlichen Disziplinarrecht

der rechtskräftigen Erkenntnisse in 1. und 2. Instanz im Jahr 2024 – Teil 4

Die Österreichische Ärztekammer hat gemäß § 185 ÄrzteG 1998 die entscheidungswesentlichen Inhalte der rechtskräftigen Erkenntnisse des Disziplinarrates und des Verwaltungsgerichtes des Landes in Rechtssatzform regelmäßig in der Österreichischen Ärztezeitung zu veröffentlichen. Diesem gesetzlichen Auftrag entspricht die Österreichische Ärztekammer hiermit für das Jahr 2024. Die Rechtssätze der Entscheidungen werden zur besseren Übersichtlichkeit nach Disziplinarvergehen bzw. Freispruch sowie thematisch gegliedert. Es wird darauf hingewiesen, dass Entscheidungen uU mehrmals aufscheinen, wenn in einer Entscheidung mehrere Vorwürfe in einem abgehandelt wurden, die zu unterschiedlichen Verfahrensergebnissen führten oder Disziplinarvergehen verschiedener Art betrafen.

Der Abdruck der rechtskräftigen Erkenntnisse in 1. und 2. Instanz im Jahr 2024 erfolgt in vier Teilen. Im Teil 1 wurden die rechtskräftigen Schuldsprüche wegen Disziplinarvergehen gemäß § 136 Abs 1 Z 1 ÄrzteG 1998 (Beeinträchtigung von Standesansehen), im Teil 2 wurden die rechtskräftigen Schuldsprüche wegen Disziplinarvergehen gemäß § 136 Abs 1 Z 2 ÄrzteG 1998 (Verletzung einer Berufspflicht), im Teil 3 die rechtskräftigen Schuldsprüche wegen Disziplinarvergehen gemäß § 136 Abs 1 Z 1 und Z 2 ÄrzteG 1998 (Beeinträchtigung von Standesansehen und Berufspflichtverletzung) und im Teil 4 werden die disziplinarrechtlichen Freisprüche abgedruckt. Im Teil 5 werden die Leitsätze der relevanten höchstgerichtlichen Judikatur zum ärztlichen Disziplinarrecht im Jahr 2024 dargestellt.

Judikatur bearbeitet von Aline Leischner-Lenzhofer*

4. Freisprüche zu § 136 Abs 1 ÄrzteG 1998

Arztvorbehalt

Hat eine Ärztin Gewebeproben eines Hundes pathologisch befundet und beurteilt, obwohl diese Tätigkeiten Veterinärpathologen vorbehalten ist, handelt sie entgegen der Bestimmung des § 2 Abs 2 ÄrzteG. Zieht die zweimalige Ausstellung eines Befundes für einen Hund jedoch keine bekannten negativen Folgen nach sich und ist auch die Schuld der Ärztin als gering zu werten, kann ein Freispruch gemäß § 136 Abs 8 ÄrzteG ergehen.

Dk Nö 05.06.2024, Dk 1/2024 N

Gewissenhafte Betreuung

Wird ein Arzt infolge des Verabsäumens der Abklärung einer postoperativen abdominalen Blutung wegen Blutdruckabfalls nach einer gynäkologischen Operation wegen fahrlässiger

Tötung verurteilt, liegt aufgrund der bindenden Entscheidung an die strafgerichtliche Verurteilung ein Disziplinarvergehen nach § 136 Abs 1 ÄrzteG vor. Beendet der Arzt jedoch seinen Dienst über 12 Stunden vor dem Tod der Patientin, bedarf es keiner zusätzlichen Bestrafung im Sinne eines disziplinären Überhangs.

Dk Nö 05.06.2024, Dk 3/2023 N

Empfiehlt ein Arzt nach erfolgter Blutabnahme, die Einnahme von Nahrungsergänzungsmitteln, wobei durch eine zeitliche auf etwa vier Monate befristete, über die empfohlenen Höchstmengen in Nahrungsergänzungsmitteln liegenden hohen Dosierungen jeweils die oberen Normwerte erreicht werden sollten, welche nach weiterer Kontrolle durch entsprechende Ernährung gehalten werden sollten, ist ein dem Arzt anzulastendes Verschulden als gering anzusehen, wenn die von der EFSA empfohlenen tolerierten Obergrenzen für Vitamine und Mineralstoffe in Nahrungsergänzungsmitteln jeweils die höchste tägliche Aufnahme eines Nährstoffs über die gesamte Lebenszeit darstellen. Kommt der Patient dieser Empfehlung darüber hinaus nicht nach, ist nach § 136 Abs 8 ÄrzteG vorzugehen.

Dk Sbg 16.07.2024, Dk-S-17/2021

Ist die Verantwortung des Arztes zu Behandlungsvorwürfen im Beweisverfahren nicht widerlegt worden (hier: das Legen eines Venenzugangs aufgrund der Aufgeregtheit des Kindes sei wegen der starken Schmerzen nicht möglich und eine geeignete Vene nicht auffindbar gewesen) bzw finden die Behandlungsvorwürfe im Beweisverfahren keine belastbare Bestätigung, hat ein Freispruch zu ergehen.

Dk Sbg 23.07.2024, Dk-S 3/2022

Stellt ein Arzt den Eltern in Aussicht, dass er bei einer Verweigerung der Zustimmung zu weiteren Impfungen nicht mehr als Kinderarzt zur Verfügung stehe, handelt es sich dabei um eine Absichtserklärung, deren Eintritt zum Zeitpunkt ihrer Abgabe ungewiss ist. Selbst wenn man in der in die Zukunft gerichteten Absichtserklärung eine Ablehnung der Behandlung iSd § 19 des Gesamtvertrags für die Ärzte für Allgemeinmedizin und Fachärzte abgeschlossen zw ÄK Tir und HVSVT bzw eine Verletzung der künftigen Behandlungspflicht nach § 11 Abs 1 des Gesamtvertrags sehen würde, wäre die von dem Arzt ins Treffen geführte Sorge um das Wohlergehen anderer kindlicher Patienten in seiner Ordination ein objektiv verständlicher Grund zur Behandlungsablehnung und damit kein Verstoß gegen die Behandlungspflicht.

Dk Tir 28.08.2024, Dk 12/2024 T

Hat ein Urologe bei einer Brustkrebspatientin mehrmals Punktionen des Tumors durchgeführt und ihr – wie anhand

des Beipackzettels ersichtlich – Nahrungsergänzungsmittel zur Unterstützung des Immunsystems im Rahmen einer off label Behandlung intravenös gespritzt, ist er vom Vorwurf eines Disziplinarvergehens, nämlich die in § 31 Abs 3 ÄrzteG normierte Beschränkung von Fachärzten auf ihr Sonderfach und die in § 49 Abs 1 ÄrzteG normierte Pflicht, jeden in ärztliche Beratung und Behandlung übernommenen Gesunden und Kranken ohne Unterschied der Person gewissenhaft zu betreuen, verletzt zu haben, freizusprechen, wenn die Behandlung eine Ergänzung zu sonstigen Untersuchungen und Behandlungen sein soll, die die Patientin in Anspruch nimmt, keine spezifische, der Schulmedizin widersprechende Behandlung darstellt und keine medizinische Maßnahme zur Bekämpfung des Mammakarzinoms bildet. (Beschwerde erfolgreich)

LVwG Tir 26.11.2024, LVwG 2024/37/0996-15

Wird im Rahmen einer akuten Versorgung eines offenen Bruchs ein Röntgen angefertigt und die Bilder auf CD der Patientin mitgegeben sowie um eine mehrfach schmerzhaft Wundbehandlung zu vermeiden, oberflächliche Verschmutzungsreste in der Wunde vorerst belassen, ist darin kein ärztliches Fehlverhalten zu erblicken, wenn im Anschluss an diese Wundversorgung eine Überstellung an ein Krankenhaus sichergestellt wird.

Dk Tir 13.12.2023, Dk 6/2023 T

Gewissenhafte Betreuung, Aktivitäten iZm Covid-19

Kann nicht erwiesen werden, dass ein Arzt es unterlassen hat, darauf hinzuwirken, dass seine Mitarbeiter entsprechend § 2 iVm § 11 COVID-19-MV Mund- und Nasenschutz tragen, sondern nur festgestellt werden, dass entsprechend den Ausnahmebestimmungen nach § 11 Abs 3 COVID-19-MV die Mitarbeiterin im Empfangsbereich hinter einer Plexiglasscheibe saß, ist er von diesem Vorwurf freizusprechen.

LVwG Vbg 31.01.2024, 403-2/2023-R22

Trägt ein Arzt in der Coronazeit im Zuge der Ordinations-tätigkeit keinen damals vorgeschriebenen Mund-Nasenschutz und auch sonst keine geeignete Ersatzschutzvorrichtung und sorgt er nicht dafür, dass seine Mitarbeiter eine solche tragen, hat er sich aber darum bemüht, dass er selbst und seine Mitarbeiter Maskenbefreiungssatteste haben, ist im Zweifel von keiner Berufspflichtverletzung auszugehen.

Dk Bgld 18.09.2024, DA 172/2021-B

Dokumentationspflicht

Nur den jeweils behandelnden Arzt trifft die Dokumentationspflicht, ist der Arzt daher nicht im Dienst oder nicht behandelnder Arzt, geht ein disziplinarrechtlicher Vorwurf hinsichtlich Versäumnisse zur Dokumentation ins Leere. Eine Erfassung und Dokumentation im KIS ist im Rahmen des Krankenhausbetriebs als ausreichende Möglichkeit zur Dokumentation zu werten. Wird die Verabreichung eines Medikaments im Arztbrief fehlerhaft dokumentiert, sind aufgrund der festgestellten,

ärztlichen Kapazitäten in den Grenzwert der Zumutbarkeit führenden Belastungssituation am Höhepunkt der Coronapandemie die Voraussetzungen nach § 136 Abs 8 ÄrzteG erfüllt. Es ist die Schuld des Arztes als gering zu bewerten und sein Verhalten hat keine oder nur unbedeutende Folgen nach sich gezogen.

Dk Tir 25.09.2024, Dk 1/2024 T

Qualitätssicherung, Hygiene

Werden im Rahmen von unangekündigten Ordinationsbegehungen gem § 38 QS-VO Abweichungen der Qualitätskriterien festgestellt und bestand Gefahr in Verzug gem § 40 QS-VO, sodass eine Ordinationssperre behördlich verhängt wird und wird nach Aufhebung der Ordinationssperre ein unangekündigter Folgetermin zur neuerlichen Ordinationsbegehung festgelegt, der wegen Auslandsaufenthalts des Arztes nicht stattfinden konnte, und wird sodann ein neuer Termin festgelegt, über den der Arzt brieflich verständigt wurde, den dieser mangels Hinterlegungsanzeige aber nicht beheben konnte, liegt eine Berufspflichtverletzung iS Verweigerung der Ordinationsbegehung gem § 38 QS-VO nicht vor.

Dk Nö 15.03.2023, DkN 1/2023 N

Ärztliche Zeugnisse

Stellt eine Ärztin Maskenbefreiungssatteste als Stationsärztin aus, ist kein Disziplinarvergehen ersichtlich.

Dk Stmk 25.04.2023, Dk 13/20 St

Sonstiges Verhalten iZm ärztlichen Tätigkeit

Wird ein im Ärztebereitschaftsdienst tätiger Wahlarzt wegen der mehrmaligen unberechtigten Unterzeichnung und somit Fälschung von Verordnungsscheinen lautend auf den Arzt- bzw Ordinationsstempel seiner Kassenstellennachfolgerin, welche bei einer Krankenkasse zur Abrechnung eingereicht und sohin im Rechtsverkehr verwendet wurden, wegen Urkundenfälschung strafrechtlich belangt und die Rechtssache diversionell erledigt, bedarf es keiner zusätzlichen Bestrafung iS eines disziplinarischen Überhangs, wenn die Schuld des Arztes als gering einzustufen ist.

Dk Nö 05.06.2024, Dk 5/2023 N

Informiert ein Arzt Patienten und Patientinnen über die Vor- und Nachteile von ELGA und händigt er auf deren Wunsch, sich vom ELGA-System abzumelden, ein Formular aus und fertigt dieser zum Zwecke der Abmeldung Kopien der Ausweise an, kann dem Arzt nicht eine einseitig erfolgte Beratung angelastet werden.

Dk Stmk 02.09.2024, Dk 10/20 St

Kann im Beweisverfahren der Vorwurf, die Ärztin hätte gegen die ärztliche Verschwiegenheitspflicht verstoßen, die Patientin beleidigt und deren Handtasche unberechtigt durchsucht,

nicht erwiesen werden, ist sie freizusprechen.

Dk Stmk 14.10.2024, Dk 22/24 St

Verhalten gegenüber Kollegen

Äußert sich eine Ärztin, ohne als Ärztin erkennbar zu sein, kritisch zu der ärztlichen Tätigkeit eines anderen Arztes (hier: „Schöner ist es einen Arzt zu haben, der nicht unnötig jede Vene als krank verurteilt und unnötig für teures Geld behandelt“) und wirft sie ihm ein Vorgehen *contra legem ars* vor, handelt es sich hierbei um ein außerberufliches Verhalten, sodass ein strenger Maßstab anzulegen ist (nicht bloß geringes Fehlverhalten) und nach § 136 Abs 8 ÄrzteG freizusprechen ist. *Dk Stmk 15.04.2024, Dk 29/23 St*

Medizinische Äußerungen in der Öffentlichkeit

1. Äußert sich ein Arzt mit der Bezeichnung „Dr. med. XX“ in einem Facebook-Eintrag plakativ coronakritisch, stellt dies erkennbar einen allgemeinen Beitrag zum öffentlichen Diskurs in der COVID-19-Pandemie und keine konkrete Information oder Anleitung für Patienten dar. Es liegt daher keine fassbare Berufspflichtverletzung nach § 136 Abs 1 Z 2 ÄrzteG vor. Diese plakativen Äußerungen sind jedoch im Hinblick auf eine Standesverletzung gemäß § 136 Abs 1 Z 1 ÄrzteG zu prüfen, weil diese iZm der Ausübung des ärztlichen Berufes iSd § 53 Abs 1 ÄrzteG stehen und nicht zuletzt auch dazu dienen, die Aufmerksamkeit auf ihn als Arzt zu lenken. Fallbezogen ist nicht entscheidend, ob die Äußerungen auf einer vom Arzt betriebenen Facebook-Seite veröffentlicht wurden.

Anknüpfungspunkt für die rechtliche Beurteilung im Disziplinarverfahren bildet die im Einleitungsbeschluss jeweils dargestellte Äußerung, wobei es als ausreichend erachtet wurde, wenn der inkriminierte Inhalt der Facebook-Einträge nur „sinngemäß“ angeführt wird (vgl VwGH 07.09.2023, Ra 2022/09/0034).

2. Wird dem Arzt vorgeworfen, dass er „die vom ö Gesetzgeber verordneten Beschränkungen aufgrund der Covid-19-Pandemie in Frage gestellt hat“, ist die getätigte Äußerung im Kontext der kontrovers geführten Diskussion erkennbar als Beitrag zu dieser öffentlichen Debatte zu sehen. Eine Disziplinierung erweist sich jedenfalls im Hinblick auf die in Art 10 Abs 2 EMRK genannten Ziele als unverhältnismäßige Einschränkung der Meinungsäußerungsfreiheit, zumal durch die kritische Äußerung das öffentliche Interesse des Schutzes der Gesundheit (noch) nicht beeinträchtigt wurde. Mit der subjektiven, kritischen Beurteilung, die sich erkennbar auf die Verhältnismäßigkeit von freiheitsbeschränkenden Schutzmaßnahmen bezog, erfolgte bei objektiver Betrachtung fallbezogen weder eine Aufforderung der Bevölkerung zur Nichtbeachtung der Schutzmaßnahmen, noch wurde Patienten konkret empfohlen, „die“ verordneten Schutzmaßnahmen wegen deren Wirkungslosigkeit nicht einzuhalten.

3. Wird dem Arzt vorgeworfen, „unter dem Vorwand, das Vertrauen in die WHO zu hinterfragen, wirtschaftliche Zusammenhänge zwischen der WHO, einem global agierenden IT-Konzern und der Pharmaindustrie konstruiert“ zu haben, erweist sich dieser Tatvorwurf in Anbetracht der – auch auf der Website der WHO dargestellten – Finanzierungsquellen, aus denen das Budget der WHO gespeist wird, als unzutreffend, sodass keine disziplinarrechtlich zu ahnende Unsachlichkeit oder Unwahrheit zu erkennen ist.

4. Wenngleich eine als Frage formulierte Äußerung disziplinar relevant sein kann, darf eine als Frage formulierte Äußerung nicht ohne weitere Begründung im Tatvorwurf als „Behauptung“ angelastet werden. Eine Äußerung ist so zu interpretieren, wie sie vom angesprochenen Verkehrskreis bei ungezwungener Auslegung verstanden wird. Die Ermittlung des Sinn- und Bedeutungsgehalts einer Äußerung ist im Allgemeinen eine Rechtsfrage, die von den näheren Umständen des Einzelfalls abhängt. In der Frage „Könnte es sein, dass wir das Mittel gegen Corona schon längst haben, es aber einfach nur zu billig ist?“ kommt eine wertende, einer objektiven Überprüfbarkeit entzogene, subjektive Meinung in einer Suggestivfrage zum Ausdruck, die das wirtschaftliche Argument zwar insuiert, aber nicht konkret behauptet.

5. Eine Disziplinierung wegen der Äußerung „und unsere Politiker [...] im Rahmen der Bestrebungen, die vorherrschende COVID-19-Pandemie einzudämmen, redlich bemüht, den Rest der Wirtschaft gegen die Wand zu fahren“ ist nicht gerechtfertigt, zumal diese keine medizinische Aussage enthält und bei einem durchschnittlichen Leser das Vertrauen in die Seriosität der Berufsausübung und Fachexpertise von Ärzten nicht zu beeinträchtigen vermag. Auch Ärzten muss es möglich sein, an öffentlichen Debatten über gesundheits- und wirtschaftspolitischen Themen teilzunehmen und Sachkritik zu äußern. Ein Arzt ist vom Disziplinarvergehen freizusprechen, wenn fallbezogen bei der Abwägung zwischen den zu schützenden öffentlichen Interessen und dem Recht auf freie Meinungsäußerung der Freiheit der freien, kritischen Meinungsäußerung ein höheres Gewicht einzuräumen ist. *LVwG Sbg 12.04.2024, 405-8/2223/1/8-2023*

Hinweis: 2. Rechtsgang nach Aufhebung der Entscheidung des LVwG durch den VwGH 07.09.2023, Ra 2022/09/0034 ua.

Im Posting einer Ärztin „Könnte ich entscheiden, gäbe es nur eine gewisse Anzahl von Betten für nicht geimpfte Patienten“ in einer Facebook-Gruppe mit ärztlichen Mitgliedern ist mit dem Recht auf freie Meinungsäußerung gedeckt und ist kein standeswidriges Verhalten zu erblicken.

Dk Tir 23.04.2024, Dk 19/2021 T

Kritik an den Maßnahmen der Bundesregierung – soweit die Aussagen nicht dahingehen, dass Masken nur als Demütigung der Bevölkerung dienen – erscheint im Lichte der VwGH-Jud zu

Art 10 EMRK (VwGH Ra 2021/09/0269) gerade noch zulässig, wenn die wissenschaftlich haltbaren Schlüsse zu Maßnahmen und Impfung nicht zu 100% belastbar sind. Eine Ärztin darf – auch weil sie sich subjektiv dazu berechtigt fühlt – diese Kritik im Rahmen von öffentlichen Veranstaltungen ausüben.

Dk Stmk 25.04.2023, Dk 13/20 St

Werbung, Berufsausübungsberechtigung

Wird auf der Homepage eines Ambulatoriums mit den Begriffen ästhetische Medizin und Schönheitschirurgie geworben, obwohl weder sie noch ein anderer auf der Homepage, ersichtlicher Arzt gemäß § 4 Abs 3 Z 3 ÄsthOpG iVm § 3 Abs 1, 3 und 5 ÄsthOpG über die entsprechende Berechtigung verfügt, verstößt dies gegen § 4 Abs 9 ÄsthOpG iVm § 5 Abs 1 V Arzt und Öffentlichkeit. Kann jedoch nicht festgestellt werden, ob die ärztliche Leiterin eines Ambulatoriums an der Gestaltung in irgendeiner Weise mitgewirkt hat sowie ob sie ästhetische Operationen neben deren Auslagerung an externe Fachärzte auch selbst durchführt, ist sie vom Vorwurf freizusprechen.

Dk Wien 12.03.2024, Dk 21/2023 W

Entfernt ein Augenarzt unverzüglich nach Kenntnis der Anzeigenerstattung die inkriminierte Werbung betreffend sein Angebot von Fadenliftung und Fettwegspritzen auf Instagram, verstößt er damit zwar gegen § 4 Abs 3 ÄsthOpG und gegen § 31 Abs 3 ÄrzteG, doch ist er nach § 136 Abs 8 ÄrzteG freizusprechen, wenn er nach Kenntnis der Anzeigenerstattung unverzüglich die inkriminierte Werbung beseitigen ließ.

Dk Wien 22.04.2024, Dk 4/2024 W

Führt eine Ärztin für Allgemeinmedizin im Rahmen ihres Internetauftritts den Begriff ästhetische Medizin an, ohne über die Berechtigung nach § 4 Abs 3 ÄsthOpG iVm § 3 Abs 1, 3 und 5 ÄsthOpV 2013 zu verfügen, verstößt sie gegen § 4 Abs 9 ÄsthOpG, korrigiert sie nach Kenntnis von der Anzeigenerstattung ihren Internetauftritt, ist sie nach § 136 Abs 8 ÄrzteG jedoch freizusprechen.

Dk Wien 22.04.2024, Dk 5/2024 W

**) Juristin im Team „Allgemeine Rechtsangelegenheiten“
in der Rechtsabteilung der ÖÄK.*